

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 27.10.2010	Drucksachen-Nr. <b>2010/195</b>
--	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	29.11.2010

**Tagesordnungspunkt 1**

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;  
Montessori-Verein Radolfzell**

**Beschlussvorschlag**

**Der Montessori-Verein Radolfzell e.V., Friedrichstr. 8, 78315 Radolfzell wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.**

## Sachverhalt

Der Montessori-Verein Radolfzell wurde im Jahre 2001 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Radolfzell mit Datum vom 03.05.2001 registriert.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der Montessori-Pädagogik.

Auf Initiative und mit Unterstützung des Vereins wurde an der Sonnenrain-Grundschule in Radolfzell ein Montessori-Zweig eingeführt. Bis heute begleitet der Verein die schulische Montessori-Pädagogik und unterstützt die Klassen und Lehrkräfte dort mit Arbeitsmaterialien, Informationsveranstaltungen und Fortbildungen.

In jüngerer Vergangenheit hat sich der Verein verstärkt auch im Bereich der Vorschulpädagogik engagiert. Von 2004 – 2009 hat der Verein in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt eine Montessori-Spielstube betrieben.

Seit Oktober 2009 betreibt das Diakonische Werk in Kooperation mit Montessori-Verein im Radolfzeller Ortsteil Böhringen eine Kinderkrippe nach Montessori-Pädagogik.

Zum 1. Mai 2010 startete der Betrieb einer weiteren Montessori-Kinderkrippe in der Radolfzeller Kernstadt. Hier fungiert der Verein erstmals selbst als Träger einer Einrichtung. Er beantragt die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Für das Anerkennungsverfahren nach §75 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger, hier das Kreisjugendamt Konstanz, zuständig. Die Beschlussfassung obliegt dem Kreisjugendhilfeausschuss.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung sondern hat in erster Linie Bedeutung für die Kooperation zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe. So leitet sich aus der Anerkennung das Recht auf Beteiligung und Zusammenarbeit, vor allem in Hinblick auf eine gemeinsame Jugendhilfeplanung von öffentlicher und freier Jugendhilfe ab (vgl. § 80 SGB VIII). Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus einer Anerkennung nicht abgeleitet werden.

Wesentliche Kriterien einer Vorprüfung des Anerkennungsverfahrens sind

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe
2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele
3. Leistungsfähigkeit
4. Fachlichkeit/Nachhaltigkeit
5. Konformität mit den Zielen des Grundgesetzes (keine Sekten/fundamentalistische religiöse Ziele oder ähnliches)

Eine Prüfung der oben genannten Punkte hat folgende Sachverhalte ergeben:

Zu 1. Der Verein ist bereits seit dem Jahre 2004 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig und fungiert seit Mai 2010 selbst als Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe

Zu 2. Entsprechend seiner Satzung verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Ziele. Der Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer des Finanzamtes Singen aufgrund gemeinnütziger Zwecke des Montessori-Vereins Radolfzell liegt dem Kreisjugendamt vor.

Zu 3. Der Verein hat aktuell (Stand Juli 2010) 129 Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag liegt für Familien bei 20€, für Alleinerziehende, Schüler/innen und Erwerbslose bei 7,50€ jährlich.

Seit Mai 2010 betreibt der Verein eine eigene Kinderkrippe mit eigenem Personal.

Zu 4. Der Verein beschäftigt für den Betrieb der Kinderkrippe in Radolfzell zwei staatlich anerkannte Erzieherinnen, eine Kinderpflegerin und eine Buchhalterin. Das Landesjugendamt hat als beaufsichtigende Behörde die für den Betrieb der Kinderkrippe notwendige Erlaubnis erteilt. Sämtliche befragten Kooperationspartner des Vereins aus dem schulischen und vorschulischen Bereich halten den Montessori-Verein fachlich für in der Lage, den Anforderungen genüge zu tun. Die Stadt Radolfzell befürwortet ausdrücklich die Anerkennung des Vereins, der bereits jetzt in die örtliche Kindertagesbetreuung-Bedarfsplanung mit eingebunden ist. Die Kontinuität in den Tätigkeiten der Vergangenheit lassen auch für die Zukunft nachhaltiges Handeln erwarten. Die Stadt Radolfzell bezieht das Kinderbetreuungsangebot des Montessori-Vereins auch künftig in seine örtliche Bedarfsplanung mit ein und bestätigt den Bedarf der Betreuungseinrichtung für die nächsten drei Jahre.

Zu 5. Weder die Satzung noch die Tätigkeiten des Vereins lassen eine den Grundgesetzen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehende Einstellung des Vereins erkennen.

Einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe steht aus Sicht der Verwaltung nichts entgegen.

Sobald die Anerkennung erfolgt ist, wird mit dem Verein eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) abgeschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen**

Satzung des Montessori-Vereins Radolfzell